

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 12

Greifswald, den 15. Dezember 1998

1998

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	133	C. Personalmeldungen	141
Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode	134	D. Freie Stellen	141
Nr. 2) Beschlüsse 47/98 und 48/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev. Kirche der Union	138	E. Weitere Hinweise	142
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	141	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	142
		Nr. 3) Bericht des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Ev. Kirche 1998	142

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 8.12.1998
Das Konsistorium

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse der Landessynode vom 25. Oktober 1998 sowie Auszüge aus dem Bericht des Diakonischen Werkes 1998

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode nimmt den Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis. Die nüchterne Darstellung ihrer Beratungen und Entscheidungen zeigt, welchen Herausforderungen sich die alte und die neukonstituierte Kirchenleitung zu stellen hatten. Die Synode ermutigt die Kirchenleitung, auch in Zukunft die Probleme in Kirche und Gesellschaft aktiv zu begleiten und daraus Aufgaben für das kirchliche Handeln in der Pommerschen Evangelischen Kirche zu entwickeln. Die Synode unterstützt die Bemühungen der Kirchenleitung zu einer vertieften Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Kirche. Sie nimmt die Anregung der Kirchenleitung auf, sich mit den Perspektiven und den weiter nötigen Schritten auf den Weg intensiverer Zusammenarbeit mit unseren Nachbarkirchen besonders zu beschäftigen. Sie beauftragt das Präsidium, für die nächste Tagung der Landessynode einen Tagesordnungspunkt hierzu vorzubereiten.

Die Synode teilt die im Kirchenleitungsbericht auf Seite 10 vorgenommene trennende Unterscheidung zwischen der Leitung der Kirche als Schriftauslegung und den Finanz-, Struktur- und Stellenplanfragen nicht. Im Hören auf Gottes Wort müssen die existentiellen Nöte, die aus diesen Fragen erwachsen, so ernst genommen werden, wie sie sind. Der Zusammenhang von Schriftauslegung und allen Bereichen unserer Lebenswirklichkeit ist für kirchenleitendes Handeln konstitutiv.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode dankt für den informativen Sachstandsbericht von Prof. Herbst zum Gottesdienstbuch und zum Taufbuch.

Zum Gottesdienstbuch

1. Die Synode ist dazu bereit, auf ihrer Herbsttagung 1999 über die Einführung des Gottesdienstbuches in seinem endgültigen Text zu beraten und zu beschließen.

2. Der Liturgische Ausschuß der Landessynode wird beauftragt, rechtzeitig vor der Herbstsynode 1999 darüber zu beraten, ob ein gesondertes Einführungsgesetz für unsere Landeskirche erforderlich ist und gegebenenfalls dafür einen Entwurf zu erarbeiten.

Zum Taufbuch

1. Die Synode begrüßt den Entwurf des Taufbuches, unterstreicht aber die Veränderungswünsche in der Stellungnahme der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

2. Die Synode spricht sich dafür aus, das Taufbuch sobald als möglich durch die EKV fertigzustellen und möglichst auf der Herbstsynode 1999 auch über die Einführung des Taufbuches für unsere Landeskirche zu beschließen.

Bei der Überarbeitung des Taufbuches soll darauf geachtet werden, daß die Taufe von Menschen mit Behinderungen stärker als bisher berücksichtigt wird.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode nimmt den Bericht des Konsistoriums zu Kenntnis. Er stellt auf eindrucksvolle Weise die vielfältigen Aktivitäten in der Pommerschen Evangelischen Kirche dar. In dem Bericht wird aber auch erkennbar, daß die angespannte Personalsituation Grenzen in der Belastbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt.

Die Synode stellt fest, daß die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlich-missionarischen Dienste in einer Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Haushalt sinnvoll ist. Die zunächst angestrebte Vereinigung in einem Amt sollte wegen der Unterschiedlichkeit der einzelnen Arbeitsfelder und um ihrer Effektivität willen nicht weiter verfolgt werden.

Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß es durch den jetzt erreichten Stand der Pfarrstellenbesetzung möglich geworden ist, junge Theologinnen und Theologen in den Pfarrdienst zu bringen.

Das Konsistorium wird dringend gebeten, unter Beibehaltung des Stellenplatzes für den Arbeitsbereich Elektronische Medien weitere Finanzierungsquellen zu erschließen. Das Ziel muß sein, die bisherige Arbeit in ihrem Umfang zu erhalten bzw. auszubauen.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode nimmt den Sachstandsbericht zur Rezeption der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre mit Dank zur Kenntnis und bittet das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, die vorgetragenen Überlegungen in seinen Beratungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Landessynode beschließt aufgrund des Artikels 126 Abs. 3 Ziff. 3 der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 1999:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 1999 wird in der Einnahme in der Ausgabe auf je 44.836.000,- DM festgesetzt.

§ 2

(1) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(3) Ausgaben aus Kollektmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 3

Die Kirchenleitung kann etwaige die Haushaltsansätze übersteigende Mehreinnahmen und etwaige Ersparnisse bei den Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Landessynode für den Einsatz in außergewöhnlichen Situationen oder zur Verstärkung der Rücklagen verwenden.

§ 4

(1) Als landeskirchliche Umlage haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 18,5% des Gesamtaufkommens der Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung abzuführen.

(2) Der gemäß Finanzgesetz § 6 (2) vom Kreiskirchenrat festzulegende Verwaltungskostenbeitrag für die Amtskassen wird von der Landessynode einheitlich für 1999 in Höhe von 11,5% des Gesamtaufkommens der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a) und b) der Kirchensteuerordnung festgelegt.

§ 5

(1) Als Pfarrbesoldungspflichtbeitrag haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 1.300,- DM im Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse abzuführen.

(2) Der in § 5 (1) genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Einschränkung.

§ 6

(1) Als Versorgungspflichtbeitrag haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 800,- DM im Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse abzuführen.

(2) Der in § 6 (1) genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Einschränkung.

§ 7

Die Kirchenkreise führen an den Sonderfonds der Landeskirche (gemäß § 3 (2) des Finanzgesetzes) 1% von dem Gesamtaufkom-

men der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung ab.

§ 8

Gemäß Finanzgesetz § 14 (1) erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 1999 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag.

Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 1999 die Höhe von 2,- DM pro Monat Mindestbetrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger. 10,- DM pro Monat (mindestens aber 5,- DM pro Monat) für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 9

Die Finanzverteilung in den Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche erfolgt durch Anwendung des von der Landessynode beschlossenen Finanzgesetzes und der von der Kreissynode zu erlassenen Finanzsatzung.

§ 10

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Für die Jahresrechnung 1997 wird Entlastung erteilt.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode nimmt das von der Arbeitsgruppe Finanzen und Strukturen II vorgelegte Gutachten sowie die dazu erarbeitete Stellungnahme einschließlich der Stellungnahme der 4 Verwaltungsämter zur Kenntnis. Sie dankt allen Beteiligten für die geleistete Arbeit, den Auftrag an die Arbeitsgruppe vom 16.11.1997 sieht sie damit als erfüllt an. Die aktuellen Erfordernisse hinsichtlich der finanziellen Einsparungen sieht sie in den Haushaltsplan für das Jahr 1999 aufgenommen.

Die Synode hält es für notwendig, die in dem Gutachten und den Stellungnahmen angesprochenen Sachanliegen unverzüglich in die Arbeit der zuständigen Gremien und Organe der Landeskirche einzubeziehen.

Die Synode regt ein abschließendes Gespräch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Finanzen und Strukturen II und den an den Stellungnahmen beteiligten Fachleuten an. Das Ergebnis dieses Gespräches ist ebenfalls den zuständigen Gremien und Organen der Landeskirche für die Weiterarbeit zuzuleiten.

Der Synode ist auf ihrer nächsten Tagung über das Ergebnis zu berichten.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode hat den Entwurf einer Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach einer ersten Beratung gemäß Art. 130,7 KO zur Kenntnis genommen.

Sie stimmt den Grundsätzen des Entwurfs (Vergleichbarkeit mit der Mecklenburger Ordnung, Zusammenführung der Kinder- und Jugendarbeit) zu und begrüßt das Anliegen, einen stabilen Rahmen für die Arbeit in diesem zentralen Aufgabenbereich kirchlichen Handelns auf diesem Weg zu erreichen.

Die Synode bittet darum, vor der abschließenden zweiten Beratung auf der nächsten Synodaltagung die noch offenen Fragen unter Federführung des Synodenausschusses Kinder, Jugend und Bildung im Gespräch mit der Jugendarbeit, mit Katechetinnen und dem Diakonischen Werk abzuklären und für diese zweite Beratung bereits die wichtigsten Ausführungsbestimmungen vorzulegen.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode ist sich der Wichtigkeit der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Kirchenmusik als unaufgebarem Bestandteil von Verkündigung und Mission bewußt. Diese Arbeitsbereiche sind gefährdet, weil der Stellenabbau unkoordiniert stattfindet.

Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, muß gewährleistet werden, daß über den vorzunehmenden Finanzausgleich eine bedarfsorientierte Finanzierung der Arbeit erreicht wird. Die Beratungen hierzu finden im Ständigen Finanzausschuß statt, der zu diesem Punkt Vertreter aus Gemeinden und Kirchenkreisen sowie aus den betroffenen Berufsgruppen bezieht.

Es ist weiter zu prüfen, ob angesichts des allgemeinen Strukturwandels nicht auch in diesem Bereich übergemeindliche Anstellungsverhältnisse dem Strukturwandel besser Rechnung tragen. Diese Prüfung nimmt das Konsistorium in Zusammenarbeit mit den Kreiskirchenräten, Vertretern der Kirchenverwaltungsämter und Vertretern der betroffenen Kirchengemeinden sowie der betroffenen Berufsgruppen vor.

Die Synode erwartet einen Zwischenbericht zur Frühjahrstagung und einen Bericht zur Herbsttagung 1999

Die Synode beschließt die Einrichtung eines Hilfsfonds für Problemfälle in den Arbeitsbereichen Kirchenmusik und Katechetik.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode beruft folgende Mitglieder in die Disziplinarkammer:

- I. Vorsitzender (rechtskundig): RaVG Ulrich Schoof, Berlin

- 1. Stellvertreter: RaOVG Michael Sauthoff, Greifswald
- 2. Stellvertreter: Vizrepr. OVG/LVG Helmut Wolf, Greifswald

- II. Beisitzer (ordiniert): Pf. Klaus-Thomas Kurth, Hetzdorf
- 1. Stellvertreter: Sup. Eckhard Klabunde, Demmin
- 2. Stellvertreter: Sup. Rainer Neumann, Greifswald

- III. Beisitzender Kirchenbeamte (höherer Dienst): OKR Detlef Rückert, Berlin
- 1. Stellvertreter: OKR Dr. Jürgen Rohde, Berlin
- 2. Stellvertreter: - - -

- IV. Beisitzender Kirchenbeamte (gehobener Dienst): Amtfrau Regina Habur
- 1. Stellvertreter: - - -
- 2. Stellvertreter: - - -

- V. Beisitzender (nicht ordiniert): RA Peter v. Loeper, Leistenow
- 1. Stellvertreter: RAin Eva Eggers, Strasburg
- 2. Stellvertreter: RA Rald Laiendecker, Greifswald

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode bestätigt folgende Nachwahl in den Theologischen Prüfungsausschuß:
Superintendent Neumann, Greifswald
Pfarrerin Helga Ruch, Klatzow
Frau Jorinde Gustavs, Stralsund

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode bestätigt die Nachberufung von Thomas Papst, Stralsund, in den Ordnungs- und Strukturausschuß.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode dankt dem Arbeitskreis Dekade „Solidarität der Kirche mit den Frauen“ für die Berichterstattung zur Dekade und für die geleistete Arbeit.

Da die Themen der Dekade Aufgaben geblieben sind, beruft die Kirchenleitung einen Arbeitskreis, der Aufgaben des Arbeitskreises Dekade „Solidarität der Kirche mit den Frauen“ nach dem offiziellen Ende der Dekade wahrnimmt.

Der Arbeitskreis hat die Aufgaben:

1. Im Bereich der Pommerschen Ev. Kirche die Sensibilität und das Bewußtsein für die besonderen Probleme der Frauen in Kirche und Gesellschaft zu stärken und die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu fördern.

2. Fragen, Beschwerden und Mitteilungen über Benachteiligungen von Frauen in der Kirche aufzunehmen, zu behandeln und diese bei Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber der Kirchenleitung zur Sprache zu bringen.

3. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen in Gremien, Ausschüssen und Ämtern zu achten.

4. Vorlagen für die Synode, Verordnungen und Gesetzesentwürfe unter frauenspezifischen Gesichtspunkten zu prüfen (Inhalt und Sprache) und Stellung zu nehmen.

5. Kontakt zu halten zu den für Gleichstellungsfragen zuständigen Stellen anderer Landeskirchen und auf EKD-Ebene.

Über den Namen, die Struktur und die Arbeitsweisen entscheiden der Arbeitskreis und die Kirchenleitung. Für die Arbeit des Arbeitskreises werden keine besonderen Anstellungsverhältnisse begründet.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode erinnert alle Gemeindeglieder an die „Ökumenische Verpflichtung“ und ermächtigt die Delegierte unserer Landeskirche, Frau Landespfarrerin Göbel, diese namens der Landeskirche in Harare erneut einzugehen. Die Kirchengemeinden werden dazu aufgerufen, der 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Gottesdienst am 13.12.1998 fürbittend zu gedenken. Das Landespfarramt für Ökumene und Mission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Konvent der Ökumenebeauftragten einen Fürbittentext und die hierzu notwendigen Informationen den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Synode beauftragt den Ausschuß Gemeinde und Ökumene, das Gemeinsame Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz „Internationale Verschuldung - eine ethische Herausforderung“ zu bedenken. Der Ausschuß soll prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, das Grundanliegen dieses Wortes auf der Ebene unserer Landeskirche zu unterstützen. Der Kirchenleitung sollen hierzu gegebenenfalls konkrete Vorschläge bis spätestens März 1999 unterbreitet werden.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode ist dankbar für die vielfältigen Kontakte und Partnerschaften zu den polnischen Nachbargemeinden. Sie unterstützt die Initiative, diese Beziehungen vertraglich zu vereinbaren.

Die Synode stellt ihre Zustimmung zu dem Partnerschaftsvertrag

in Aussicht, sobald mit der polnischen Kirche Einvernehmen über den Wortlaut besteht.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Landessynode stellt fest, daß im Haushalt 1999 unter der Haushaltsposition 511.01.8410 für die Evangelische Schule Demmin 60.000 DM eingestellt wurden. Dies ist ein Zuschußbetrag, der speziell die schwierige Aufbauphase des Schulbetriebes begleitet.

Für das Jahr 2000 und Folgejahre geht die Landessynode davon aus, daß eventuelle Antragsunterlagen rechtzeitig dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode vorgelegt werden. Der Ständige Finanzausschuß wird in seinen Planberatungen die Zuschußmöglichkeit prüfen.

Die Landessynode möchte ausdrücklich festhalten, daß sie weiterhin diese örtliche Initiative der Gründung einer Evangelischen Grundschule begrüßt und sich freut, daß die jetzigen Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte eröffnet werden konnten und eventuell zukünftig sogar noch verbessert werden.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Im Frühjahr 1999 soll (außerhalb der Schulferien) die nächste Tagung der Synode stattfinden

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

Die Synode bittet das Präsidium, für eine Kinderbetreuung während der Synodaltagungen zu sorgen, wenn entsprechender Bedarf besteht.

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 25.10.1998

1. Die Synode nimmt den Bericht des Diakonischen Werkes zustimmend zur Kenntnis. Sie dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den diakonischen Diensten, Einrichtungen sowie Leitungen und Verwaltungen für die geleistete Arbeit. Gerade über die Diakonie finden Menschen heute den Weg in die Gemeinde. Das ist Chance und Verantwortung für alle zugleich. Die Gemeinden werden gebeten, die im Diakoniebericht Seite 30 gestellten Fragen zu bedenken und für sich zu entscheiden:

- Wo wird sich die Gemeinde 1999 diakonisch engagieren? Was ist für die Zukunft geplant?
- Wo ist die Gemeinde Mitglied im diakonischen Bereich, z.B. in einem Kreisdiakonischen Werk?
- Wie werden die diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter, die in der Gemeinde tätig sind oder in der Gemeinde wohnen, wahrgenommen?

- Wie werden die Kollekten für die diakonische Arbeit, die Straßensammlung, die Sammlungen für die Aktionen „Brot für die Welt“ und „Hoffnung für Osteuropa“ durchgeführt?

2. Die Synode unterstreicht, daß das Ehrenamt auch im diakonischen Bereich einen hohen Stellenwert besitzt. Kooperationsmöglichkeiten zur Qualifizierung für ehrenamtliche Aufgaben sind im Rahmen der Landeskirche sowie darüber hinaus zu prüfen.

3. Die Synode würdigt die Arbeit in der ökumenischen Diakonie. In diesem Zusammenhang bittet die Synode die Gemeinden um besondere Aufmerksamkeit für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Elke König
Präses

Nr. 2) Beschlüsse 47/98 und 48/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev. Kirche der Union

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 1.12.1998
D II/2 201-3 - 9/98

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 47/98 und 48/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV vom 24. September 1998 sowie vom 17. September 1998

Harder
Konsistorialpräsident.

**Beschluß 47/98
vom 17. September 1998**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl.EKD 1992 Seite 20) die nachstehende

Arbeitsrechtsregelung zur Förderung
eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung - ATZO)

§ 1

Grundsätze

Diese Arbeitsrechtsregelung hat zum Ziel, zur Entspannung der von einer hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Situation am Arbeitsmarkt beizutragen und gleichzeitig einen Beitrag zu einem möglichst sozialverträglichen Umbau kirchlicher Organisationsstrukturen zu liefern. Ein früheres Ausscheiden älterer Mitarbeiter unter weitgehender sozialer Absicherung soll nach Möglichkeit mit Beschäftigungsangeboten für jüngere Menschen verbunden werden, um diesen den Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern und zu ermöglichen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter, die in einer der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung unterliegenden Beschäftigung tätig sind

und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern. Sie gilt nicht für Mitarbeiter im Geltungsbereich der Sonderregelung 1 KAVO.

§ 3

Vereinbarung über die Kürzung der Arbeitszeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit vollbeschäftigten Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Geringfügige Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 15 KAVO sind unbeachtlich.

(2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristverfall kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 4

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 15 KAVO.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 5 und 6 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 5

Höhe der Bezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der maßgeblichen Vorschriften (§ 34 KAVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechsel-

schicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit aufgrund Arbeitsrechtsregelung ein Anspruch hierauf besteht.

§ 6

Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Mitarbeiter nach § 5 zustehenden Bezüge werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 15 Abs. 6 a, 6 b KAVO) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Mitarbeiter 77 v. H. des Nettobetrag des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als Vollzeitarbeitentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem Vollzeitarbeitentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft - letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Mitarbeitern des Vergütungsgruppenplanes B für die Arbeitsbereitschaft entsprechend.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit als Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z.B. nach § 35 Abs. 4 KAVO) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrag nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitentgelt des Mitarbeiters die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrag diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 5 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeit-

gesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 5 zustehenden Bezügen einerseits, und 90 v. H. des Vollzeitarbeitentgelts (Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 4 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(6) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe 5 v. H. der Vergütung (§ 26 KAVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die dem Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende der Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 7

Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende arbeitsrechtliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 8

Urlaub

Für den Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 4 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9

Nichtzahlung bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen (§ 6) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Sinne des § 7 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens aber zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen, durch Arbeitsrechtsregelung vorgesehenen Beendigungstatbestände (z.

B. §§ 55 bis 60 KAVO)

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 4 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach §§ 5 und 6 erhaltenen Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 11

Mitwirkungspflicht

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 12

Auswirkungen auf die Kirchliche Altersversorgung

§ 6 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 ist für Zeiten einer Altersteilzeit mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beschäftigungsquotient 0,9 zugrunde zu legen ist.

§ 13

Übergangsvorschrift

Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Protokollnotizen:

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 1:

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Überstunden.

Protokollnotiz zu § 6 Absatz 2:

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubs-

zeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.

Berlin, den 2. September 1998

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
(Vorsitzender)

Beschluß 48/98 vom 17. September 1998

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI.EKD 1992 Seite 20):

§ 1

15. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch den Beschluß 43/97 vom 6. November 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

- „d) Mitarbeiter,
aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder
bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) oder
cc) nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden.“

b) Die Protokollnotiz zu Buchstabe n wird gestrichen.

2. § 23 a wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 4 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

- „f) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

Die hinter der Paragraphenbezeichnung angebrachte Fußnote wird gestrichen.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Unterabs. 1 werden das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ durch die Worte „Vorstände der Bereiche auf Bundesebene“ und die Worte „bzw. der Kreisvorstände“ durch die Worte „bzw. der Bezirksvorstände“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:
- „(4 a) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“
6. In § 53 Abs. 4 werden nach dem Wort „unkündbar“ das Komma und die Worte „wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt“ gestrichen.
7. In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „der §§ 8, 9 SGB VII“ ersetzt.
8. In § 56 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.
9. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter vom 10. Dezember 1992, geändert durch den Beschluß 29/94 vom 3. November 1994, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für Mitarbeiter,

- aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder
- bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) oder
- cc) nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden,“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1998

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
(Vorsitzender)

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Ruhestand:

Pfarrer Carl-Christian **Bartels** aus Sagard, Kirchenkreis Stralsund, wurde zum 1.11.1998 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Paul-Hartmut **Heide** aus Züssow, Kirchenkreis Greifswald, wurde zum 1.12.1998 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Karl-Heinz **Sadewasser** aus Sommersdorf, Kirchenkreis Pasewalk, wurde zum 1.12.1998 in den Ruhestand versetzt.

Superintendent a.D. und Pfarrer Irmfried **Bringt** aus Wolgast, Kirchenkreis Greifswald, wurde zum 1.12.1998 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Christhart **Riedel** aus Strasburg, Kirchenkreis Pasewalk, wurde zum 1.12.1998 in den Ruhestand versetzt.

D. Freie Stellen

Auslandsdienst in Kolumbien

Die deutschsprachige evangelische Gemeinde in Bogota sucht zum 1. September 1999 einen/eine Pfarrer/in.

Die Gemeinde hat etwa 400 Mitglieder. Der Gottesdienst, der jeden Sonntag in deutscher Sprache gehalten wird, spielt eine zentrale Rolle. An der deutschen Schule ist Religionsunterricht zu geben.

Gewünscht wird ein/eine Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung, der/die gerne den persönlichen Kontakt zu den Gemeindegliedern sucht und in der Lage ist, Wachstum und Weiterentwicklung der Gemeinde zu fördern. Offenheit für das ökumenische Gespräch und die sozialen Fragen des Landes ist wichtig.

Die Mitglieder der Gemeinde gehören überwiegend der gehobenen Mittelschicht an. Auf dem weitläufigen Gemeindegelände mit Kirche und Pfarrhaus werden in der Tagesstätte 240 Kinder im Vorschulalter und 90 Schulkinder aus den benachbarten Armenvierteln betreut.

Die Gemeinde versteht sich auch als eine Stätte kultureller Veranstaltungen zur Begegnung für Deutschsprachige und deren Freunde.

Die Gemeindegruppen in Cali und Baranquilla sind ca. 2 mal im Jahr zu besuchen.

Vor Dienstbeginn ist ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache vorgesehen. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 210220
30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 69 - 2 27 oder 2 28

Fax: 05 11/ 27 96 - 7 17

e-mai-: uebersee@ekd.de

Bewerbungsfrist: 1. Februar 1999 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst

Die evangelische Gemeinde zu Beirut/Libanon sucht zum 1. September 1999 einen neuen Pfarrer / eine Pfarrerin.

Neben den üblichen Anforderungen in der Gemeindegearbeit gibt es folgende Schwerpunkte:

- Seelsorge an im Libanon verheirateten deutschsprachigen Frauen
- Gewinnen neuer Gemeindeglieder in der Aufbauphase nach dem Bürgerkrieg
- Pflege von Kontakten zu einheimischen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften
- Pastorationsreisen nach Syrien

Dienstzeit: 6 Jahre

Erforderlich sind gute Englischkenntnisse (möglichst auch Französisch oder Arabisch). Die Schulsituation ist je nach Alter der Kinder schwierig.

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 1999 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 210220

30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 96 - 2 25 oder 2 23

Fax: 05 11/ 27 96 - 7 17

e-mai-: uebersee@ekd.de

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 3) Bericht des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche 1998

Vorwort

Das Jahr 1998 ist in der Diakonie geprägt vom 150jährigen Jubiläum der Gründung des „Central-Ausschusses der Inneren Mission.“ 1848 hatte Johann Hinrich Wichern auf einem Kirchentag in Wittenberg in einer Stehgreifrede gesagt: „Ich habe mit frischem und fröhlichem Mut diese Versammlung in Wittenberg begrüßt und eine große Hoffnung für unser Volk und Vaterland an sie geknüpft. Es steht in Gottes Hand, ob sie erfüllt werden soll.“

Meine Freunde, es tut eines not, daß die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: „die Arbeit der inneren Mission ist mein!“, daß sie ein großes Siegel auf die Summe dieser Arbeit setzte: die Liebe gehört mir wie der Glaube. Die rettende Liebe muß in der Kirche als die helle Gottesfackel flammen, die kund macht, daß Christus eine Gestalt in seinem Volk gewonnen hat. Wie der ganze Christus im lebendigen Gottesworte sich offenbart, so muß er auch in den Gottestaten sich predigen, und die höchste, reinste, kirchlichste dieser Taten ist die rettende Liebe. Wird in diesem Sinne das Wort der inneren Mission aufgenommen, so bricht in unserer Kirche jener Tag ihrer neuen Zukunft

an.“ (J. H. Wichern Sämtliche Werke, Hrg vom P. Meinhold Bd. I, Berlin 1962, S. 165)

Aus Anlaß dieses schönen und wichtigen Jubiläums der Diakonie hat die Diakonische Konferenz des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Deutschlands ein „Leitbild Diakonie - damit Leben gelingt“ verabschiedet. Es will Orientierung geben, Profil zeigen, Wege in die Zukunft weisen. Wir in der Diakonie sagen damit, wer wir sind, was wir tun und warum wir es tun.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche hat auf seiner Sitzung am 9. März 1998 sich eingehend mit diesem Leitbild beschäftigt und beschlossen, es für die Diakonie in Pommern zu übernehmen. Er bittet alle Mitglieder, die noch kein eigenes Leitbild für sich selbst erarbeitet haben, es für sich ebenfalls anzunehmen, sich damit intensiv zu beschäftigen und in dem jeweiligen Arbeitsgebiet umzusetzen bzw. es für den einzelnen Bereich so umzuschreiben und mit Leben zu erfüllen, wie es möglich ist. Das ist in erfreulichem Maße bereits in zahlreichen Einrichtungen und Diensten geschehen. Deshalb wird sich der Bericht des Diakonischen Werkes bei aller leider immer wieder nur möglichen Ausschnitthaftigkeit in diesem Jahr auch daran orientieren.

In acht Sätzen wird beschrieben, wie Diakonie ist und mehr noch, wie sie sein kann. Dabei wird aber auch deutlich, wie weit Wunsch und Wirklichkeit oft noch voreinander entfernt sind. So verstehen wir dieses Leitbild nicht als ein für alle Zeiten fertiges Ergebnis. Es ist kein Programm für die Ewigkeit und kein unabänderliches Wissen über richtiges und falsches Tun. Es ist eine Baustelle, auf der durch die Orientierung an den Gaben Gottes, an der Mitarbeit jedes Einzelnen und an den Bedürfnissen der Betroffenen immer wieder Neues entsteht.

Wir orientieren unser Handeln an der Bibel.

Aus der Predigt Wicherns in der Sonntagsschule in Hamburg: „Gibt er, so wird sein Name gelobt, nimmt er, so wird sein Name gelobet; da höret die Sorge auf und Geiz und der Neid, da wird es leicht, dieser Welt Güter, selbst das Leben und seine Vorteile daran zu geben, um einander zu helfen, zu dienen, um des anderen Gut und Habe und Verdienst und Wohl zu bessern und zu behüten und des anderen Not zu erleichtern und Wehe zu lindern. Da sieht man in den Geringsten unter den Nächsten den Herrn, der in ihm sich uns darstellt, dadurch, daß wir Gelegenheit finden, ihm zu dienen, ihn zu speisen, ihn zu tränken. Der Herr hat ein Haus, darin sollen wir auch arbeiten, hat einen Acker, den sollen wir bestellen, hat einen Tempel und Bau vor, dazu sollen wir die Steine herbeitragen, sollen wachen, beten, sorgen für Ihn und die Leute bitten, hereinzukommen wie wir gebeten sind; denn siehe „es ist ja alles bereit für alle!“ (H. Martin, Ein Menschfischer, Hamburg 1981. S. 62) So geben wir weiter, was wir selber empfangen haben: die gute Nachricht von der Liebe Gottes zu allen Menschen, von der Vergebung, von der Kraft, die uns auch in Krisen und im Scheitern hält, von der Hoffnung, die uns zum Leben führt, das bleibt.

Diakonische Arbeit wird sich deshalb nicht nur messen lassen dürfen an schwarzen oder roten Zahlen auf Konten und bei Bilanzen, sondern vor allem daran, wie sie ihre geistlichen und kirchlichen Inhalte selber lebt. Diakonische Arbeit unter dem Kreuz wird ihr Kreuz zu tragen haben und es auch tragen können; mehr noch, sie wird sich an die Zusage der Überwindung des Kreuzes

halten können und sich in den Horizont der Verheißung stellen: „Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen. Und der auf dem Thron saß, sprach, „Siehe, ich mache alles neu!“ (Off. 21, 4 u. 5) Diese Einladung an die Bewohnerinnen und Bewohner, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen und an alle, die die Angebote der Diakonie annehmen und die dort tätig sind weiterzugeben, darum bemühen wir uns auf vielfältige Weise. Dazu gehören Orientierungsseminare, geistliche Angebote in den Einrichtungen, Seminare für leitende Mitarbeiter zur Einübung in geistliche Dienste wie Andacht halten, Gebet, Gestaltung von Feiern, Aussegnungen, Mitarbeitergespräche und Kontakte zu den Kirchengemeinden. Wir erleben dabei Offenheit und Interesse an der biblischen Botschaft, aber auch Gleichgültigkeit ihr gegenüber. Wir erleben es, daß Menschen sich taufen lassen und sich in ihrer Kirchengemeinde engagieren, aber auch Desinteresse und möglicherweise nur Tolerierung der kirchlichen Grundlegung diakonischer Arbeit, um seinen Arbeitsplatz zu sichern. Hier wird weiterhin viel Arbeit in Geduld und persönlichem Einsatz zu leisten sein, um den christlichen Glauben, die Bibel, das Leben in der Gemeinde und Kirche bekannt zu machen.

Der Begriff der Inneren Mission ist heute von großer Aktualität. Sie sieht den ganzen Menschen sowohl seine innere Not, von der er manchmal gar nichts weiß, als auch seine äußere Not, die der Abhilfe bedarf. Sie spiegelt das wider, was wir im Matthäusevangelium Kap. 4,23 von Jesus lesen und hören. „Und Jesus ging umher im ganzen galiläischen Lande, lehrte in ihren Synagogen und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte alle Krankheit und alle Gebrechen im Volk.“ Die Innere Mission ist eine schöne und lohnende Aufgabe, um das geistliche Wissen und die soziale Verantwortung zu wecken und mit dem Leben zu erfüllen. Dazu ist die Hilfe und Mitarbeit einer offenen und zum Gespräch bereiten Gemeinde nötig. Weder Vorurteile noch gegenseitige Überforderungen helfen hier weiter. Nur wenn wir aufeinander zugehen, werden wir uns auch treffen und und miteinander vorankommen.

Wir achten die Würde jedes Menschen.

Leider zeigt es sich, daß dieser Satz heute oft genug nicht gilt. In einem Seebad auf der Insel Usedom gibt es Vorbehalte gegen den Bau eines Internats für Menschen mit Behinderung. Sie könnten die Touristen stören. Auf einem Campingplatz in der Mecklenburgischen Seenplatte wurde das Fahrzeug einer Leiterin einer Behindertengruppe in Brand gesteckt und die Gruppe gezwungen abzufahren. Es wurde jetzt das Urteil bestätigt, auf Grund dessen eine Gruppe Behinderter zwischen 13 und 15 Uhr das Haus nicht verlassen darf, weil sie durch die Geräusche, die sie verursachen, die Mittagsruhe der Anwohner stören.

Angesichts dieser Ereignisse fragen wir uns, welche Bedeutung der Satz hat, der 1994 in das Grundgesetz aufgenommen wurde: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“? Offenbar ist es sehr schwierig, die Würde jedes Menschen zu achten. Sie liegt für uns darin, daß er ein Geschöpf Gottes ist. Gott liebt den Menschen. Er nimmt ihn an, wie er ist. Der Mensch muß sich vor Gott nicht durch besondere Taten ausweisen oder sein Recht selbst verdienen wollen. Selbst im Versagen und in seiner Vergänglichkeit fällt er nicht aus Gottes Hand. Angesichts der Schuld, die auch die Diakonie in der Vergangenheit, etwa zur Zeit des Nationalsozialismus, auf sich geladen hat, hoffen und vertrauen wir auf die Gnade Gottes. Das erfordert von uns heute

klare Antworten auf die ethischen Fragen unserer Zeit. Dazu gehört die Bioethik-Konvention. Im Bereich der medizinischen Forschung und des Embryonenschutzes müssen wir ein klares Nein zu ihr sagen. Das betrifft auch das Klonen von Menschen. Wenn ein amerikanischer Forscher verkündet: „Gott wollte, daß der Mensch eins wird mit ihm. Klonen ist der erste ernsthafte Schritt, wie Gott zu werden,“ oder ein anderer ein Patent zum Herstellen von „Tier-Menschen“ beantragt, dann zeigt das die ganze titanische Vermessenheit des Menschen.

Erfolgreich verliefen die Bemühungen der bundesweiten Elterninitiative „Regenbogen - glücklose Schwangerschaft“, daß Eltern, deren Kind vor oder während der Geburt gestorben ist, es nun auch vor dem Standesamt beim Namen nennen dürfen. Am 1. Juli d. J. ist ein entsprechendes Gesetz in Kraft getreten.

Auch in der Kirche tun wir uns manchmal schwer, Menschen mit Behinderungen mit ihren Gaben, aber auch mit ihren Grenzen entsprechend anzunehmen und einzubinden. Um dieses zu überwinden, gibt es seit mehreren Jahren das Angebot eines Tauf- und Konfirmandenunterrichtes für Menschen mit Behinderung. Bereits zum vierten Mal wurde er in Greifswald vom Kreisdiakonischen Werk, der Krankenhauseelsorge, der Johanna-Odebrecht-Stiftung und dem Diakonischen Werk durchgeführt.

12 Kinder und Jugendliche nahmen daran mit ihren Eltern teil. Höhepunkt war der festliche Gottesdienst in der Christuskirche zusammen mit der Gemeinde.

Die Achtung der Würde jedes Menschen schlägt sich auch nieder in der Erarbeitung eines Qualitätssiegels in der Pflege, zu dem wir gerade in der Wettbewerbssituation der Pflegeanbieter auf dem sozialen Markt herausgefordert sind.

Dort heißt es im Leitsatz I:

Das christliche Menschenbild ist Grundlage unserer Pflegekonzeption und unseres Handelns.

- Wir berücksichtigen bei all unserem Tun, daß jeder Mensch von Gott gewollt und geliebt, einmalig und unverwechselbar ist.
- Wir zeigen Respekt vor der Würde jedes einzelnen Menschen, unabhängig von Gesundheit, Alter, Hautfarbe, Konfession, sozialem Status sowie geistigen, körperlichen oder seelischen Einschränkungen.
- Wir beachten, daß jeder Mensch eine Einheit aus Leib, Seele und Geist ist.
- Wir wissen, daß jeder Mensch angelegt ist auf Entwicklung und Reifung.
- Wir lassen uns auf die jeweils unterschiedliche Lebenssituation ein.
- Wir sind mit den Schwächeren solidarisch. Wir entwickeln gemeinsam Perspektiven und Visionen zur Erhaltung oder - soweit möglich - Verbesserung ihrer Lebensqualität.
- Wir berücksichtigen, daß jeder Mensch angewiesen ist auf die Annahme seiner Stärken und Schwächen durch seine Mitmenschen und durch Gott.
- Wir beachten, daß jeder Mensch nach Deutungs- und Interpretationszusammenhängen, Hoffnung und Sinn sucht, insbesondere angesichts von Leiden, Krankheit und Sterben.
- Wir achten darauf, daß wir hilfreich in der Auseinandersetzung mit Grundkonflikten und Brüchen des Lebens sind.
- Wir ermutigen zur Versöhnung.
- Wir vermitteln auf Wunsch Seelsorge.

(Diakonisches Werk Hamburg
Fortbildungszentrum auf der Anscharhöhe
Schritte zum Diakonie-Siegel)

Die Umsetzung dieser Leitsätze wird mitunter schwierig, wenn nicht genügend oder nicht ausreichend motiviertes und geschultes Pflegepersonal vorhanden ist. Deshalb hat sich das Diakonische Werk ebenso wie andere Wohlfahrtsverbände gegen die neue Heimpersonalverordnung gewandt. Sie sieht vor, daß der bisher vorgeschriebene 50 % Anteil von Pflegefachkräften nicht mehr gilt und durch mehr Hilfspflegepersonal ausgeglichen wird. Dieses soll vor allem die Personalkosten senken, geht aber eindeutig zu Lasten der Qualität in der Pflege, d. h. zu Lasten der Pflegebedürftigen. Bei einem zunehmenden Anteil von Schwerstpflegebedürftigen und Altersverwirrten, die in ihrer Häuslichkeit nicht mehr verbleiben können, kann dann eine menschenwürdige Betreuung nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden. Für uns ist der Mensch mehr als ein Kostenfaktor.

Wir leisten Hilfe und verschaffen Gehör.

Immer wieder treffen wir in der Bibel auf Aussagen, daß Gott sich der Armen und Elenden annimmt, die Witwen und Waisen tröstet, die Einsamen nach Hause bringt, den Müden Kraft gibt und Stärke den Unvermögenden. Da ist es für die Diakonie nur folgerichtig, daß sie sich der Menschen in den unterschiedlichen schweren und belastenden, mitunter entwürdigenden Situationen ihres Lebens annimmt und sich für sie einsetzt.

Das geschieht in den Tageswohnungen für Wohnungslose in Greifswald, Demmin und Stralsund. Es ist bitter und gut zugleich, daß diese Dienste da sind. Bitter, daß es sie geben muß und gut, daß es sie gibt. In diesen Tageswohnungen werden täglich 30 und mehr Menschen wahrgenommen, denen es zum Teil am Notwendigsten fehlt, am Kontakt zu anderen, an der Wärme des Wortes, das von Herzen kommt, einer Tasse Tee oder Kaffee, die sie mit jemanden zusammen trinken können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemühen sich, diese Defizite aufzufangen, z.B. durch das jährliche Zeltlager oder das gemeinsame Feiern des Weihnachtsfestes, durch die Begleitung zu Ämtern und durch das Besorgen von Wohnraum.

Wie Armut bei uns aussieht, das hat seiner Zeit die Studie der beiden konfessionellen Verbände Caritas und Diakonie „Menschen im Schatten“ zur Situation der Menschen in den neuen Bundesländern deutlich gemacht. (Das ist im vorjährigen Diakoniebericht ausgeführt worden.) Die Zahlen haben sich seitdem nicht verbessert. Im Gegenteil, andere Untersuchungen haben sie bestätigt bzw. sogar verschärft. So hat die Zahl der Sozialhilfeempfänger und der Menschen, die in „verdeckter Armut“ leben, weiter zugenommen. Hinter den Zahlen stehen die Schicksale einzelner Menschen, Kinder, alter Menschen, von Familien und Alleinerziehenden. Wie nehmen wir sie im Leben der Gemeinde und Kirche wahr? Oder tauchen sie bei uns schon gar nicht mehr auf?

Zu den Betroffenen gehören vielfach auch Ausländer. Das Diakonische Werk hat sich bei der Landesregierung wie bei der Bundesregierung gegen die Veränderungen im Asylbewerberleistungsgesetz ausgesprochen. Leider ohne Erfolg. Zu unserem Leidwesen ist von der Stadt Greifswald der Betreibervertrag für das Asylbewerberheim in der Salinenstraße nicht verlängert worden. Damit wurde diese Einrichtung zum 30.09.1998 geschlossen und die Bewohner wurden auf die kommunalen Einrichtungen in der Stadt verteilt. Damit werden die bedingte Vorrangigkeit der Freien Wohlfahrtspflege, das Subsidiaritätsprinzip und das Wunsch-

und Wahlrecht der Betroffenen außer Kraft gesetzt. Den vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mußte gekündigt werden. Allerdings bemühen wir uns, im Kreis Ostvorpommern mit einem neuen Konzept die Betreuung von Asylbewerbern weiter zu leisten.

Im Bereich der Aussiedlerarbeit werden die Angebote der Mitarbeiter von Rüstzeiten, Gesprächen und Beratungen gerne angenommen. Belastend sind das Wohnortzuweisungsgesetz und die Kürzung der Gelder für das Erlernen der deutschen Sprache. Wie sollen sich die Menschen hier einleben, wenn sie nicht die Chance haben, die Sprache des Landes zu lernen, aus dem einmal ihre Vorfahren kamen? Damit sinken ihre Chancen, sich bei uns einzuleben und ihren Platz in unserer Gesellschaft zu finden. Erfreulicherweise gibt es einige Gemeinden, die trotz mancher Unterschiede im Glaubensleben dieser Menschen offen auf sie zugehen und versuchen, sie in das Gemeindeleben miteinzubeziehen. Andere könnten hier sicher noch aktiver werden. Das Gemeinwohl in unserem Land wird auch durch unser Verhalten zu Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Länder und Heimat verlassen oder verlassen müssen und zu uns kommen, mitbestimmt.

Unverändert schwierig ist weiterhin das Problem der Arbeitslosigkeit. Zwar gibt es erfreulicherweise manche Bereitschaft zur Teilung von Arbeit, aber auch notgedrungen manche Arbeitszeitverkürzung. Auch im diakonischen Bereich mußten Entlassungen und Reduzierungen vorgenommen werden. Dieses wird von den Betroffenen dann mitunter auch im Hinblick auf die gepredigte Nächstenliebe und die diakonische Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hart angefragt. Eine allgemein zufriedenstellende Lösung dieses schmerzlichen Problems gibt es wohl nicht. Teilzeitarbeit kann nicht jedem angeboten werden. Besitzstandswahrung, erhebliche finanzielle Verbindlichkeiten, Altersvorsorge, gesetzliche Hürden und bürokratische Hindernisse stehen im Weg. Der Ruf nach längerer Lebensarbeitszeit, um die Rentenkassen zu entlasten, auf der einen Seite und das Angebot zur Frühverrentung, um die Personalkosten der Betriebe zu entlasten, auf der anderen Seite stehen sich spannungsvoll gegenüber. Die Lösung liegt vermutlich in einem gesellschaftlichen Erneuerungsprozeß, der alle und alles miteinbezieht. Wirkliche Erneuerung ist angesagt, nicht nur Veränderung des Alten. Wenn viele etwas weniger haben, haben andere etwas mehr. Es ist dankbar zu verzeichnen, daß es ermutigende Ansätze dafür in der Kirche und der Diakonie gibt.

Viel geschieht nach wie vor auf dem Gebiet der Suchtarbeit. Die Sucht ist oft Ursache oder Folge schwerer Lebenseinschnitte, die nicht bewältigt werden. Die Flucht in die Sucht erscheint dann als der rettende Ausweg, der sich allerdings als ein Irrweg erweist. Im Mai d. J. wurde in der Auferstehungskirche in Grünhufe, Stralsund, das 30jährige Bestehen der Suchtarbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche gefeiert. Daran nahmen über 400 Betroffene, Gerettete, Angehörige, Haupt- und Ehrenamtliche teil. Allerdings hat sich die Arbeit doch auch erheblich verändert. Das ist nicht ohne Schwierigkeiten, schmerzhaftes Einschnitte und Verunsicherungen vor sich gegangen. In den ambulanten und stationären Diensten, Beratungsstellen und Einrichtungen wird gute, intensive, mitunter sehr mühevoll Arbeit geleistet. Die personellen Forderungen des Landes in der Besetzung der Beratungsstellen, das neue Psychotherapeutengesetz, das die freie Niederlassung von Mitarbeitern ermöglicht, die mitunter auftretende Spannung zwischen einzelnen diakonischen Trägern und vor allem die hohen finanziellen Belastungen des

Trägers zeigen die Schwierigkeiten auf, mit denen die Suchtarbeit zu kämpfen hat. Besonders das Letzte kann dazu führen, daß Beratungsstellen geschlossen werden müssen, wenn es uns nicht gelingt, sie an einen starken Träger zu binden bzw. finanziell zu entlasten. Die Verhandlungen dafür sind mit dem Land seit langem im Gange. Bisher ohne einen echten Erfolg. Das hier Gesagte gilt leider für alle anderen Arten von Beratungsstellen auch. Selbst Pflichtaufgaben der Kommunen und Kreise wie das Vorhalten einer Frühförderstelle werden finanziell eingeschränkt bzw. die Bewilligung für eine Förderung wird nicht gegeben.

Mit Besorgnis ist das päpstliche Schreiben über die Beteiligung der katholischen Beratungsstellen an der Schwangerschaftskonfliktberatung aufgenommen worden. Das führt auch zu Fragen nach der eigenen Position in diesem Lebensbereich. Das Diakonische Werk wird sich auch weiterhin an dieser wichtigen Arbeit mit seinen Möglichkeiten beteiligen und schließt sich der Stellungnahme des Vorsitzenden des Rates der EKD, Präses Manfred Kock, an, in der es heißt: „Die evangelische Kirche wird sich weiterhin an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen. Sie sieht in der Pflichtberatung eine bleibende Chance, Frauen in einer besonders schweren Konfliktsituation beizustehen und dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen. Die Frage nach der Mitschuld an der Tötung ungeborenen Lebens ist von beunruhigender Aktualität. Aber es ist eine verkürzte Betrachtung, sie an der Ausstellung der Beratungsbescheinigung festzumachen. Oft sind es die Lebensbedingungen in Familien, der Druck von Partnern oder fehlende Lebensperspektiven, die zur Krise und zu Konflikten bei einer Schwangerschaft führen. Dann bietet die Beratung für viele Frauen eine gute, vielleicht die einzige Gelegenheit, diese Konflikte ohne Druck von außen noch einmal zu überdenken. Die evangelische Kirche bietet die Beratung mit dem Ziel an, die Bereitschaft der schwangeren Frau zur Annahme des ungeborenen Lebens zu erhalten, zu stärken oder zu wecken. Sie versteht ihre weitere Beteiligung am System der Pflichtberatung als Ausdruck christlicher Verantwortung.“

Erfreulich immer mehr Menschen suchen Rat, Trost und Hilfe bei der Telefonseelsorge. Das ist mitunter aber auch sehr bedrückend und belastend. Gerade in den Nachtstunden wird dieses Angebot von Menschen genutzt, die sonst keinen Gesprächspartner haben oder ganz verstummen würden. Dank der Bereitschaft und der Unterstützung der Telekom kann die Telefonseelsorge nun überall kostenlos angerufen werden. Durch die Vernetzung der drei Telefongesellschaften in Schwerin, Rostock und Greifswald ist die Telefonseelsorge in Mecklenburg-Vorpommern dank des Einsatzes von ca. 150 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rund um die Uhr erreichbar. Die Zahl der Anrufe ist in den letzten zwei Jahren um mehr als das Fünffache gestiegen. Durch die Trägerschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Diakonischen Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V., dem Bischöflichen Ordinariat Berlin und dem Caritasverband für Vorpommern ist eine menschliche Vielfalt und ökumenische Weite gegeben, die sich sowohl in der inhaltlichen Arbeit als auch in der finanziellen Gestaltung bewährt hat. Durch die berufliche Veränderung der jetzigen Leiterin Pfarrerin Ursula Wegman wird es noch in diesem Jahr zu einer Neubesetzung der Leitungsstelle kommen. An dieser Stelle soll Frau Wegman der Dank für ihre unermüdete und intensive Aufbauarbeit der ökumenischen Telefonseelsorge in Vorpommern ausgesprochen werden.

Zu den Menschen, deren Stimme oft nicht gehört wird, gehören alle die, die sich durch Alter oder unheilbare Krankheit in der letzten Phase ihres Lebens befinden oder solche Menschen auf ihrem letzten Weg begleiten. Der Hospizdienst will hier helfen, trösten und begleiten. Er will Menschen unterstützen, die letzte Lebenszeit bewußt zu gestalten, ohne das Leiden und Sterben weder künstlich verlängert noch gezielt verkürzt werden. Die Begleitung Schwerkranker und Sterbender gehört zu den ältesten Aufgaben der Kirche. Seit diesem Jahr gibt es in Greifswald eine Gruppe Ehrenamtlicher, die nach gründlicher Vorbereitung ihre Arbeit im Hospizdienst aufgenommen hat. Sie ist zu erreichen über das Kreisdiakonische Werk, Domstraße 27, 17489 Greifswald, Tel.: (0 38 34) 89 95 12. Wir sind dankbar, daß die Bemühungen hier soweit gediehen sind und erhoffen uns die Unterstützung der Gemeinden zur weiteren Gewinnung Ehrenamtlicher und beim Mittragen der finanziellen Lasten.

Wir sind aus einer lebendigen Tradition innovativ.

Die Diakonie in Pommern kann gerade in den letzten 150 Jahren auf eine lebendige und bewegte Geschichte zurückblicken. Dafür stehen einzelne Personen ebenso wie auch Dienste und Einrichtungen. Bei H. Heyden lesen wir in seiner Kirchengeschichte: „Unter Führung des Grafen von Krassow, der damals Regierungspräsident in Vorpommern war, entstand am 1. November 1848 in Stralsund der Verein „Verein der Freunde für Innere Mission in Neuvorpommern und Rügen“, der sehr tatkräftig die Arbeit aufnahm. Besonders wirkte für ihn der Pastor Magnus Böttger. Er hat von Anfang an in den Gemeinden Vorpommerns und Rügens reges Leben zu entfalten vermocht. Namentlich brannte ihm die Not der Trunksucht, durch die in so viele Häuser Elend gebracht ward, auf der Seele. Er gründete an verschiedenen Orten Enthaltensvereine, deren erster 1845 in Garz a. R. entstand. Von Vorpommern schlug der Gedanke der Inneren Mission, besonders auch durch den „Boten“, nach Mittel- und Hinterpommern hinüber. Die erste Frucht der erwachten christlichen Liebe war die Begründung des Diakonissenmutterhauses Kinderheil am 15. Mai 1851, dem im Laufe der Zeit noch viele andere Anstalten folgten, so 1857 in Stettin die Einrichtung eines Gesellenhauses, um den Wandernden und Handwerksburschen eine Heimat zu geben, 1858 erfolgt die Berufung Jahns in Züllchow, welcher der Anstalt zu besonderer Blüte verhalf, 1863 die Stiftung der Kückenmühler Anstalten für geistesschwache Kinder, ein Werk, für das Jahn unermüdet tätig war. In den Jahren 1867 und 1869 wurden die Mädchenherberge und Bildungsanstalt Ernestinenhof und das Diakonissenheim Salem ins Leben gerufen. In demselben Jahr stiftete der Kommerzienrat Quistorp das Diakonissenmutterhaus Bethanien, das man mit einem evangelischen Krankenhaus verband. Inzwischen aber hatte sich am 14. Januar 1849 der Provinzialverein für Innere Mission gebildet, der die Zusammenfassung der Vereine und Einzelbestrebungen bezweckte.“ (H. Heyden, Kirchengeschichte Pommerns, Bd. II, Seite 210/211)

Viele andere Namen und Einrichtungen wären hier noch zu nennen. Sie alle stehen für das Engagement vieler Christen, sich aus dem Glauben heraus den Nöten ihrer Zeit mit neuen Ideen, Einsatz und Liebe zu stellen. Kriege, Katastrophen, Hungerwinter, Flüchtlingselend, Krankheit und viele andere persönliche und gesellschaftliche Nöte haben Männer und Frauen in Kirche und Diakonie in Pommern zur tätigen Nächstenliebe herausgefordert.

Ein eindrückliches Beispiel der jüngsten Geschichte sind dafür die nach 1945 entstandenen Züssower Diakonieanstalten, der

heutige Pommersche Diakonie-Verein Züssow e. V.. Hier hat es in diesem Jahr einen Wechsel im Vorsteheramt gegeben. Nach 17jähriger Tätigkeit ist Pfarrer Friedrich Bartels in den Ruhestand getreten. Ihm ist für alle Arbeit in Gemeinde, Diakonie und Kirche in Pommern und darüber hinaus sehr zu danken. Zu seinem Nachfolger ist sein Sohn Pfarrer Michael Bartels gewählt worden.

Neue Herausforderungen für die Diakonie ergaben sich vor allem nach der Wende 1989/90 durch die Übernahme von zahlreichen Einrichtungen und Diensten aus dem staatlichen Gesundheitswesen und der Volksbildung, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem Neuaufbau diakonischer Strukturen wie z. B. der Kreisdiakonischen Werke und ganz neuer Arbeitsbereiche etwa bei der Migration und der Beratungsarbeit und der Übernahme einer völlig neuen Sozialgesetzgebung und Tarifgestaltung. Wir haben hier viel Hilfe durch die Diakonischen Werke in Rendsburg, Hamburg, Bremen und durch die Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart erfahren, für die wir von Herzen dankbar sind. Hier hat sich eine über Jahrzehnte lang gewachsene Partnerschaft hervorragend bewährt. Heutige Herausforderungen sind durch neue Nöte wie Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit, durch Kriegsflüchtlinge oder Aufnahme von Aussiedlern, durch Veränderungen z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe vom Heim zum betreuten Wohnen in Gruppen, durch die Zunahme der Suchtprobleme schon unter Kindern und Jugendlichen, durch die Globalisierung der Wirtschaft und damit auch der schweren sozialen Probleme in der Welt gekennzeichnet und geprägt. Die Diakonie in Pommern stellt sich diesen neuen Herausforderungen mit den Gaben und Kräften, die ihr zur Verfügung stehen. So hat z. B. die Johanna-Odebrecht-Stiftung in Greifswald die „Martin Schule“ gegründet, eine Schule zur individuellen Lebensbewältigung für Kinder mit geistigen Behinderungen und erst kürzlich eine psychiatrische Tagesklinik und eine Tagesklinik für Suchtkranke eröffnet.

Das Evangelische Diakoniewerk „Bethanien“ Ducherow hat neben einem Alten- und Pflegeheim neue Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gebaut. Der Pommersche Diakonie-Verein Züssow e. V. eröffnete neben einer Vielzahl von Arbeitsbereich besondere Einrichtungen für arbeitslose Menschen. In den Kreisdiakonischen Werken werden besondere Angebote für Suchtkranke und Obdachlose gemacht. Im Berufsbildungswerk erhalten mehrere hundert Jugendliche in zahlreichen Berufen eine qualifizierte Ausbildung. Mit der Übernahme der Krankenhäuser in Anklam und Ueckermünde stellt sich die Diakonie der besonderen Situation von Menschen in Krisenzeiten ihres Lebens. Mit der Arbeit in den 22 Evangelischen Kindertagesstätten mit fast 1500 Plätzen stellen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Herausforderungen einer christlichen Erziehung und Begleitung der Kinder. Umstritten in diesem Zusammenhang ist der Erlaß „Erlaß zur Durchführung der anteiligen Erstattung der durchschnittlichen Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen“ des Kultusministeriums. Es besteht im Kindergartenalter ein Anspruch auf einen ganztägigen Kindertagesstättenplatz, wenn die Eltern berufstätig sind. Nichtberufstätige Personensorgeberechtigte können einen Teilzeitplatz bis zu sechs Stunden bekommen. Ein Anspruch auf einen ganztägigen Krippen- bzw. Hortplatz besteht, wenn mindestens 20 Stunden in der Woche gearbeitet wird. Wer weniger beschäftigt ist, hat nur Anspruch auf einen Teilzeitplatz. Und wenn Eltern nicht berufstätig sind, haben sie kein Anrecht auf einen Krippen- oder Hortplatz. Die

Schwierigkeiten entstehen für arbeitslose Eltern bzw. arbeitslose Alleinerziehende, die auf der Suche nach einem Arbeitsplatz viel unterwegs sein müssen. Und sie entstehen auch für die Kinder. Denn Kinder brauchen Kinder, gerade auch um soziales Verhalten zu lernen und eine ihnen angemessene Gemeinschaft zu erleben.

Im Hinblick auf die neue „Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit“ gehen wir davon aus, daß das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Fachaufsicht der Kindertagesstätten und der teilstationären und stationären Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist und die Interessen dieser Dienste und Einrichtungen eigenständig vertritt.

Ein hoher Bedarf besteht bei den Kindertagesstätten an Investitionen. das betrifft notwendige Umbauten ebenso wie Sanierungen.

Bei aller Innovation aus einer lebendigen Tradition heraus erfahren wir aber auch, wie schnell wir an menschliche und finanzielle Grenzen kommen und manches nicht tun können, was dringend getan werden müßte. Wir erfahren aber auch wie gut es ist, wenn Menschen sich in Freud und Leid in diakonischen Gemeinschaften aufgehoben wissen. Sie gehören zur lebendigen Tradition der Diakonie in Pommern und sind ein wichtiger Bestandteil diakonischer Arbeit gerade auch in heutiger Zeit. Vier diakonische Gemeinschaften gibt es heute in Pommern. Sie stellen sich im Nachfolgenden kurz vor.

Die Züllchower-Züssower Brüder- und Schwesternschaft

Zur Züllchower-Züssower Brüder- und Schwesternschaft gehören 104 Mitglieder. 1850 wurde die Bruderschaft in Züllchow bei Stettin gegründet und gehörte ab 1913 zum Verband der Diakonenbruderschaften in Deutschland, sie gehört bis zum Berichtszeitpunkt zum Verband der Diakonenschaft in Deutschland (VEDD). Als nach dem Kriege Züllchow Deutschland verloren ging, sammelten sich die Diakone um den Superintendenten Liesenhoff, der Vorsteher der Bruderschaft wurde.

Die Ausbildung geschah bislang im Brüderhaus in den Züssower Diakonieanstalten. Während die Diakonausbildung zunächst nur für Männer geschah, öffnete sich die Gemeinschaft auch für Frauen zur Ausbildung zur Diakonin. Neben der Ausbildung zum Diakon und zur Diakonin wurden im Brüderhaus Qualifikationen für die diakonische Arbeit durchgeführt. Als die Bewerbungen geringer wurden, delegierte die Bruderschaft die Auszubildenden in andere Bruderschaften, so z. B. nach Rickling und dem Johannesstift in Berlin-Spandau.

Bisher arbeiteten unsere Schwestern und Brüder in den Bereichen der Gemeinde als Gemeindediakonie, Kirchenmusiker, Katecheten, in der Verwaltung, im Pfarramt und in der Stadtmission und im Anstaltsbereich als Heimleiter, in der Verwaltung, als Stationsleiter, Pflegediakone, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten und in anderen neuen Arbeitsgebieten, wie die Ausländerarbeit durch das Diakonische Werk. Mit den finanziellen Problemen in der Gesamtkirche und den einzelnen Gemeinden, aber auch durch den mangelnden Nachwuchs im Brüderhaus, gingen gerade im Bereich der Wortverkündigung die Einsatzstellen verloren. Auch auf dem Gebiet der Gemeindediakonie fehlen Stellenangebote für Initiatoren, die durch die Gemeinschaft ausge-

bildet und in das Arbeitsgebiet entsandt werden können. Die Gemeinschaft ist sich sicher, daß Bewerbungen zur Ausbildung zum Diakon mit doppelter Qualifikation kommen werden, wenn Kirche und Diakonie rufen.

Die Schwestern und Brüder unserer Gemeinschaft verstehen sich als eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft in geistlich, geistiger Zusammengehörigkeit. Sie fühlen sich in Verantwortung füreinander verbunden und beziehen die Familien mit ein. Seelsorgerlich und fürsorgerisch werden die Schwestern und Brüder durch die Gemeinschaft betreut. Sie halten die Verbindung durch Besuche, beim Zusammensein und Konventen und auf dem jährlichen Brüdertag. Zwischen den Treffen werden die Glieder durch Rundbriefe informiert. Die Gemeinschaft wird durch den Brüder- und Schwesternrat geleitet, der an den Hausdiakon, den Bruderpfarrer und den Ältesten Aufgaben weiterleitet.

Durch einen Arbeitskreis der Gemeinschaft wird eine Konzeption für die Diakonenausbildung erarbeitet. Von verschiedenen Seiten wurde wiederholt geäußert, daß in Züssow wieder Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin geschehen möchte. Die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin mit einer doppelten Qualifikation - und eine Qualifikation zum Diakon/zur Diakonin für im Bereich der Diakonie Arbeitende hat die Gemeinschaft in ihrer Sicht. Daneben steht die Ausbildung in anderen Brüderhäusern weiterhin offen. So reserviert die Diakonenschaft Rickling zwei Stellen jährlich für Auszubildende.

Weil neben der Fürsorge und Leibsorge auch die Seelsorge zur Arbeit am Menschen gehört, bitten wir die Synodalen um das Mittragen durch Information und Fürbitte.

Gottfried Möller
Brüderältester

Schwesterschaft im Evangelischen Diakoniewerk „Bethanien“ Ducherow

Zu unserer Schwesterschaft im Diakoniewerk „Bethanien“ in Ducherow gehören elf diakonische Schwestern. Wir sind gemeinsam mit neun Schwestern am 18. September 1983 in die Schwesterschaft eingetreten. Unsere Schwesterschaft ist die Nachfolge der Verbandsschwestern im Kaiserwerther Verband. Die diakonische Schwesterschaft ist eine evangelische Schwesterschaft.

Die Zugehörigkeit ist unabhängig vom Familienstand. Dieser Dienstgemeinschaft können Frauen und Männer angehören. In den folgenden Jahren konnten wir zwei Schwestern in unsere Gemeinschaft aufnehmen. Wir verrichten unseren Dienst im Namen Jesu Christi und wollen diesen Auftrag erfüllen, im Geist des Losungswortes aus 2. Tim. 1,7, mit dem 1869 die Arbeit der Diakonissenanstalt Bethanien in Stettin begann:

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht.“

So versuchen wir vor allem im täglichen Dienst Schwesterschaft zu verwirklichen, das heißt, offen und verständnisvoll für andere zu sein. Dies gilt bei Heimbewohnern als auch bei Mitarbeitern.

Bei besonderen Anlässen tragen wir ein einheitliches Kostüm als Tracht und haben eine Anstecknadel oder die Kette als Zeichen der Schwesterschaft. Wir versuchen, uns einmal im Monat zum

Schwesternabend zu treffen, den wir gelegentlich auch offen für alle Mitarbeiter gestalten. Leider wurden bisher diese Angebote wenig genutzt.

In unserer Einrichtung leben noch sechs Diakonissen, mit denen wir versuchen Gemeinschaft zu halten, soweit dies aufgrund des Alters der Schwestern noch möglich ist.

Einige Kontakte bestehen zur Schwesterschaft in Flensburg. Die diakonischen Schwestern zahlen monatlich einen festen Betrag in die Schwesternkasse, über dessen Verwendung dann gemeinsam beraten wird.

Schwester Irene Templin

Greifswalder Diakoninnengemeinschaft e. V.

Frau Helga Krummacher, die erste Rektorin des Seminars für den Kirchlichen Dienst, das 1956 in Greifswald gegründet worden war, um unabhängig von staatlicher Bevormundung eigene Mitarbeiter ausbilden zu können, gründete 1964 mit ersten Absolventinnen . Gemeindediakoninnen, Kinderdiakoninnen, Verwaltungsdiakoninnen und Wirtschaftsdiakoninnen - die Greifswalder Diakoninnengemeinschaft. Durch Besuche hatte sie die Gemeinschaften in Taize und Grandchamp kennengelernt und wollte die dort erlebte Verbindlichkeit sowie Zusammengehörigkeit im Glauben auch auf die Absolventinnen des SKD beziehen. Bei Aufnahme in die Diakoninnengemeinschaft wird der Diakonin eine Brosche überreicht. Die Diakoninnenbrosche zeigt zwei Fische - nicht einen allein! - in einem Netz schwimmend, das im Kreuz zusammengehalten wird. Jesus sprach: „Hab keine Angst! In Zukunft wirst du Menschen fischen.“

Die Leitung der Diakoninnengemeinschaft übernimmt der Diakoninnenrat, der von den Diakoninnen gewählt wird. Zum Diakoninnenrat der 148 Diakoninnen, die seit 1992 ein eingetragener Verein sind, gehören fünf Frauen. Die Diakoninnengemeinschaft ist offen für Absolventen anderer kirchlicher Ausbildungsstätten. Um die Diakoninnengemeinschaft gruppiert sich ein Freundeskreis, der die Satzung anerkennt, Aufgaben mitträgt und übernimmt und finanziell die Gemeinschaft unterstützt.

Bei der Vollversammlung, auf Rüstzeiten und bei Regionaltreffen kommen Diakoninnen zur Stärkung und Förderung der Gemeinschaft zusammen. Seelsorgerliche Begleitung und Briefkontakte sind wichtig. Soziale Projekte werden begleitet und finanziell unterstützt. Zum Beispiel unterstützt zur Zeit die Diakoninnengemeinschaft gemeinsam mit dem Schwesternheimathaus Schwester Regina Jesse, die für ein Jahr in Indien (Kalkutta) bei den Mutter-Theresa-Schwestern arbeiten wird.

Die Diakoninnengemeinschaft ist Mitglied im Zehlendorfer Verband und gehört somit zum Weltverband DIAKONIA.

Das Selbstverständnis der Diakoninnengemeinschaft kurz formuliert würde heißen:

- Besinnung auf unser Glaubensfundament (Sammlung und Sendung)
- Aufbau und Pflege der Gemeinschaft (Stärkung untereinander, Hilfe füreinander, Gemeinschaft miteinander)
- Bewußt in dieser Welt nach Innen und Außen leben (Blick auf Gott und Blick auf den Nächsten)

I. Herbst

Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe

Die Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe ist seit dem 1. Januar 1957 ein Werk der EKU. Zu ihr gehören Frauen jedes Familienstandes, die sich in ihrer Gemeinschaft auf die biblische Botschaft gründen und für ihren Auftrag das Leitwort aus dem Matthäus-Evangelium Kap. 25 Vers 40 gewählt haben. Ihre Einsatzorte sind über ganz Deutschland verteilt. Der Schwesternschaft gehören an:

Schwestern in der Ausbildung	3	(Kranken- und Altenpflege)
Jungschwwestern bis 30 Jahre	32	(davon sind 17 verheiratet)
Stammschwwestern bis zum Ruhestand	42	(davon sind 35 verheiratet)
Feierabendschwwestern	25	(davon 4 verwitwet, 5 leben im Schwesternheimathaus Stralsund)
Schwestern im Ring der Freunde	21	(21 verheiratet)
Mitglieder im Ring der Freunde	52	

Jede Schwesterngruppe verbringt einmal im Jahr ein Wochenende im Schwesternheimathaus Stralsund. Diese Rüstungen gelten der biblischen Vertiefung und der Begegnung. Regionalkreise treffen sich regelmäßig in Potsdam und Stralsund.

Die Schwesternschaft ist Mitglied im Evangelischen Diakonieverein Berlin - Zehlendorf und in der Evangelischen Frauenhilfe Deutschland. Oberin Inge Schreiber arbeitet in beiden Vorständen mit. Die Schwestern beteiligen sich an dem Diakonieseminar des Zehlendorfer Verbandes und nehmen aktiv an der Ökumenischen Dekade Solidarität der Kirchen mit den Frauen teil. Ein Schwerpunkt ist die Weltgebetstagsarbeit.

Nachdem Pfarrer Bindemann im Dezember 1995 als Pfarrer der Schwesternschaft im Nebenamt verabschiedet wurde, haben Schwesternrat und Kuratorium die Besetzung des Platzes für einen Vorstehen im Nebenamt zunächst zurückgestellt. Es wird überlegt, wieweit diese Stelle mit der Nachfolgebesezung der Oberin gekoppelt werden kann. Die Schwesternschaft wird sich in Zukunft keine hauptamtliche Oberin mehr leisten können.

Seit 1933 ist die Stiftung „Stralsunder Schwesternheimathaus“ das Arbeitsfeld der Schwesternschaft. Dieses hat sich im Juli 1997 durch die Erweiterung vergrößert. Das Altenzentrum bietet 82 alten und pflegebedürftigen Menschen ein Zuhause.

Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit ist nach wie vor das Berufsfindungsjahr für Abgängerinnen der Realschulen, die noch

zu jung sind, um eine Ausbildung im pflegerischen Beruf anzunehmen. Ein Unterrichtstag in der Woche vermittelt ihnen theoretische Kenntnisse in der Grundkrankenpflege und in biblisch-diakonischen Fächern. Für diese Arbeit gibt die EKU jährlich einen Zuschuß.

Oberin Inge Schreiber

Wir sind eine Dienstgemeinschaft von Frauen und Männern im Haupt- und Ehrenamt.

Gerade bei diesem Satz des Leitbildes spüren wir, wie sehr sich die Verhältnisse in den 150 Jahren seit Wicherns Rede auf dem Kirchentag in Wittenberg geändert haben. Oft ist es mehr eine Verdienst- als eine Dienstgemeinschaft. Mit ihren 3200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Diakonie in Pommern ein großer Arbeitgeber. Etwa ein Drittel von ihnen gehört einer Kirche an. Ihnen sind wir besonders verpflichtet zu erzählen, was eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des christlichen Glaubens bedeutet. Dazu werden seit Jahren Orientierungsseminare, Mitarbeitergespräche in Einrichtungen, die Seminare „Start in die Diakonie“ des Pommerschen Diakonievereins Züssow, Rüstzeiten, Gottesdienste, Kirchenjahresfeste, Einzelgespräche angeboten. Viel Geduld und eigenes lebendiges Beispiel sind hier nötig. Die Zeit, in der vielerorts Diakonissen in erkennbarer Kleidung ihren Dienst taten, ist bei uns vorüber. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihren eigenen, oft sehr unterschiedlichen Weg in die Diakonie. Nicht immer verbindet sie der christliche Glaube oder das Wissen um eine Dienstgemeinschaft. Fachlichkeit, Kirchlichkeit, Menschlichkeit sind selten im gewünschten Einklang vorhanden.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung im Rahmen der Lebenslagenuntersuchung durch den Deutschen Caritasverband und das Diakonische Werk in den neuen Bundesländern. Von den 1214 Mitarbeitenden in den Beratungsstellen und offenen Diensten der Diakonie ist die überwiegende Mehrheit mit ihrer Arbeitsplatzsituation zufrieden und würde dort, wenn sie vor die Wahl gestellt würden, auch wieder arbeiten. Besonders positiv wurde die Möglichkeit zur selbständigen Gestaltung und Einteilung der Arbeit, die Abwechslung bei der Arbeit und das Verhältnis zu den Kollegen bewertet. Kritisch gesehen werden Aufstiegsmöglichkeiten. Hier äußerten sich 33 % unzufrieden mit ihrem Verband. Das wird besonders deutlich bei der Besetzung von Leitungspositionen durch Frauen. 24 % sind sehr unzufrieden, wenn es um die Sicherheit vor Entlassung geht. Bei der Frage, wo sich die Diakonie in Zukunft verstärkt engagieren soll, steht die Jugendarbeit mit über 60 % an erster Stelle, gefolgt von der Obdachlosenarbeit, der Suchthilfe und der mobilen Sozialarbeit. Etwa zwei Drittel aller Mitarbeitenden sind eher pessimistisch in der Bewertung ihrer Möglichkeiten, zur Bewältigung gesamtgesellschaftlicher sozialer Probleme beizutragen.

Fortsetzung folgt.